Satzung

Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.6.2008 in Celle
Änderung beschlossen am 18.6.2014

Satzung Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

§ 1 Vereinszweck
§ 2 Sitz des Vereins
§ 3 Mitglieder
§ 4 Vorstand
§ 5 Mitgliederversammlung
§ 6 Beiträge
§ 7 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Zweck des Vereins

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen kommunalen Zusammenschlüsse in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg gründen den Verein „Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg".

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.".

Zweck des Vereins ist es, die Interessen seiner Mitglieder innerhalb der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg zu fördern und zu vertreten. Hierzu wird der Verein Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, in dessen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Verein Vertreter entsendet.

(2) Die Gesellschafteranteile des Vereins „Kommunen" an der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH entrichtet der Verein aus seinem Beitragsaufkommen.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder im Verein können alle kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen kommunalen Zusammenschlüsse im Land Niedersachsen werden, die mit den Zielen und Ideen der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg übereinstimmen. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist möglich für kommunale Gebietskörperschaften und sonstige kommunale Zusammenschlüsse, sofern diese sich an Projekten des Vereins finanziell beteiligen.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Unabhängig von dem Eintrittsdatum wird immer der gesamte Jahresbeitrag fällig. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(3) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

§ 4 Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

Vorsitzender/Vorsitzende
2 Stellv. Vorsitzender/stellv. Vorsitzende
Schatzmeister/Schatzmeisterin

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, bis zu zwei Geschäftsführer/innen im Sinne des § 30 BGB (Besonderer Vertreter) zu bestellen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Die Mitglieder des Vereins „Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V." wählen aus der Mitgliedschaft einen Vorstand. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

Aufstellung eines Wirtschaftsplanes nach Vorbereitung durch die Geschäftsführung

Erstellung der Jahresrechnung

Führung der Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen

Einberufung der Mitgliederversammlung

Entlastung der Geschäftsführung

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vor der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH einzuberufen und abzuhalten.

(3) Jedes Mitglied entsendet einen/eine Vertreter/Vertreterin in die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes

b) Beschluss über die Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)

c) Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH; in den Aufsichtsrat ist ein Vertreter/eine Vertreterin des Mitglieds „Region Hannover" sowie des Raumes Südniedersachsen zu entsenden. 2 der 4 Mitglieder müssen Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden sein.

d) In die Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH werden 10 Vertreter/Vertreterinnen entsandt. Davon müssen 5 Vertreter/Vertreterinnen die Landkreise, die Region Hannover, den Zweckverband Braunschweig und den Regionalverband Südniedersachsen sowie die weiteren 5 Vertreter/Vertreterinnen die übrigen kommunalen Körperschaften repräsentieren.
e) Beschluss über den Wirtschaftsplan des Vereins
f) Beschluss über Satzungsänderung
g) Beschluss über die Auflösung des Vereins
h) Beschluss über die Jahresrechnung
i) Entlastung des Vorstandes

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen. Dabei hat jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt, jede Stadt mit der Stellung einer kreisfreien Stadt, die Zweck-/Regionalverbände bzw. die Region Hannover sowie jede große selbstständige Stadt jeweils 2 Stimmen, die übrigen Mitglieder erhalten jeweils 1 Stimme.

(2) Hinsichtlich der Beschlussfassung nach § 5 Absatz 4 lit. c (= Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen) sind diejenigen Mitglieder ohne Stimmrecht, die zugleich Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH sind. Diese Mitglieder sind als Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder im Aufsichtsrat auch nicht wählbar.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und jedem Mitglied unverzüglich zuzusenden ist. Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief oder mittels elektronischer Datenübermittlung (e-mail).

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge zum Verein „Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg" sind nach der Größe der Mitgliedskommune gestaffelt. Die Höhe der jährlichen Beiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

Die Beiträge sind bis zum 15.1. eines jeden Jahres für das jeweilige Beitragsjahr zu entrichten.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt an die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH.

(Anlage)

Beitragsordnung

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 4 lit. b). Als Jahresbeiträge für die ordentlichen Mitglieder werden festgelegt:

Kommunen:

Bis 50.000 Einwohner/innen	= 1.500 €¤
50.001 – 100.000 E	= 3.000 €¤
100.001 – 150.000 E	= 4.500 €¤
150.001 – 200.000 E	= 6.000 €¤
200.001 – 250.000 E	= 7.500 €¤
250.001 – 300.000 E	= 9.000 €¤
300.001 – 350.000 E	= 10.500 €¤
350.001 – 400.000 E	= 12.000 €¤
400.001 – 450.000 E	= 13.500 €¤
450.001 – 500.000 E	= 15.000 €¤
500.001 – 550.000 E	= 16.500 €¤

Es werden die Einwohnerzahlen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik nach dem Stande vom 30. Juni des vorausgegangenen Jahres zugrunde gelegt.

Landkreise:

Unabhängig von der Größe	3.000 €¤

Zweckverbände/ Regionalverbände:

Unabhängig von der Größe	3.000 €¤
Region Hannover:	4.500 €¤